

CHECK-Liste zur internen Verwendung und Abklärung beim internationalen Datenverkehr

Zulässige Datenübermittlung in das EU-Ausland

1. Ist die Datenübermittlung an Empfänger außerhalb der EU oder in Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geplant?

- NEIN
- JA -> weiter mit Frage 2

2. In welches Empfängerland werden die personenbezogenen Daten natürlicher Personen übermittelt?

- Norwegen, Island, Liechtenstein sowie Andorra, Argentinien, Färöer Inseln, Guernsey, Insel Man, Israel, Jersey, Kanada, Neuseeland, Schweiz und Uruguay (bei Empfängern in diesen Ländern ist die Übermittlung ohne weitere rechtliche Voraussetzungen zulässig (Angemessenheitsbeschluss; Art 45 Abs 3 DSGVO; https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_de)
- anderes Land -> weiter mit Frage 3

3. Werden die personenbezogenen Daten an ein Unternehmen in den USA übermittelt?

- JA -> Ist dieses Unternehmen unter dem **EU-US-Privacy-Shield**?
 JA
 NEIN weiter mit Frage 4
- NEIN – weiter mit Frage 4

4. Was ist die Grundlage dieser Datenübermittlung der Übermittlung?

Verfasser:

Dr. Thomas Schweiger, LL.M. (Duke)

CIPP/E, zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Linz, 19.05.2018 11:25

- die betroffenen Personen haben in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich **eingewilligt**, und sie wurden davor über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet
- die Übermittlung ist für die **Erfüllung eines Vertrags mit den betroffenen Personen** oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Initiative der betroffenen Personen erforderlich (*zB ein Reiseveranstalter übermittelt die Daten der Kunden an ein Hotel in der Türkei*)
- die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur **Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person geschlossenen Vertrags** erforderlich (*ein Unternehmen übermittelt die Daten seiner Mitarbeiter an einen Messeveranstalter in der Ukraine*)
- **wichtige öffentliche Gründe** machen die Übermittlung notwendig
- Es bestehen **Rechtsansprüche** und die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung derselben erforderlich
- die Übermittlung ist zum **Schutz lebenswichtiger Interessen** der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, und die betroffenen Personen sind aus physischen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage einzuwilligen
- die Übermittlung erfolgt aus einem **öffentlich oder mit berechtigtem Interesse zugänglichen gesetzlich angeordneten Register** aber nur soweit die im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind.
- die Übermittlung erfolgt **nicht wiederholt** erfolgt und betrifft nur eine **begrenzte Zahl von betroffenen Personen** sowie ist für die Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern die Interessen oder die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, wobei der Verantwortliche alle Umstände der Datenübermittlung beurteilt und auf der Grundlage dieser Beurteilung angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat. Der Verantwortliche setzt die Aufsichtsbehörde von der Übermittlung in Kenntnis. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Übermittlung und seine zwingenden berechtigten Interessen; dies erfolgt zusätzlich zu den der betroffenen Person nach den Artikeln 13 und 14 mitgeteilten Informationen.

Verfasser:

Dr. Thomas Schweiger, LL.M. (Duke)

CIPP/E, zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Linz, 19.05.2018 11:25

- KEINE DIESER MÖGLICHKEITN – weiter mit Frage 5

5. Gibt es spezielle Regeln, die die Übermittlung zulässig machen?

- Wurden mit dem Empfänger Standarddatenschutzklauseln (standard data protection clauses) oder Standardvertragsklauseln (standard contract clauses) für die Übermittlung von Daten vereinbart?
- Gibt es in der Organisation verbindliche interne Datenschutzregeln (binding corporate rules), die von der Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) genehmigt wurden?
- Gibt es ein rechtlich bindendes Dokument zwischen den Behörde und öffentlichen Stellen, die an der Übermittlung beteiligt sind?
- Erfolgt die Übermittlung in Übereinstimmung mit (von der Aufsichtsbehörde genehmigten) Verhaltensregeln oder in einem (genehmigten) Zertifizierungsmechanismus?
- KEINE DIESER MÖGLICHKEITEN

Schlussfolgerung:

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist nicht zulässig

dataprotect
it-recht